

des Staates; die im Untersatz zu vollziehende Subsumtion kann streitig sein zwischen verschiedenen beteiligten Personen. In beiden Fällen übt der Staat durch die von ihm dazu bestellten Organe die richterliche Funktion, und zwar im ersten Falle die Criminaljustiz, im andern Falle die Civiljustiz. Die Sicherung der Rechtsordnung gegenüber dem ihr möglicherweise widerstrebenden Willen einzelner Personen erfolgt mittelst der Strafandrohung und wirklichen Strafe. Die Absicht der Strafe geht nicht bloß darauf, daß das Strafübel abschreckend oder warnend wirke, sondern daß das in der Verletzung der Rechtsordnung liegende Unrecht vermöge eines dem zugefügten Leiden gleichartigen eigenen Leidens zum Bewußtsein komme und daß dieses Bewußtsein den zur Gesetzwidrigkeit provocirenden Motiven entgegenwirke, zugleich aber die Gesellschaft durch die Strafe für die gefährdete Ordnung eintrete und nicht durch Zulassung der Verletzung als mitbetheiligt erscheine. Die gesetzlich limitirte Strafe ist im Vergleich mit direktem Zwang die edlere, das berechnete Maaß persönlicher Freiheit wahrende Form der Reaktion der Staatsgewalt gegen den ihr widerstrebenden Einzelwillen. Die höchste Aufgabe aber ist die möglichste Vermeidung der Collision durch möglichst volle Harmonie zwischen dem Gesetz der Gemeinschaft und der Gesinnung ihrer Mitglieder.

§. 22. Innerhalb der eigenen Rechtssphäre hat eine jede Person vermöge freier Selbstentscheidung an ihrem Theile mitzuwirken zu der successiven Realisirung des höchsten Gutes. Hierin liegt ihre moralische Pflicht. Das moralische Gesetz läßt sich formuliren, wie folgt: „Trage innerhalb der Grenzen deiner Berechtigung so viel, wie du vermagst, zur Lösung der Gesamtaufgabe der Menschheit bei!“ Hierin liegt vor Allem die Anforderung der gewissenhaften Arbeit im Beruf, d. h. in der durch das Princip der Arbeitstheilung bedingten Arbeitssphäre; aber auch jede andere Handlung findet das Kriterium ihres moralischen Werthes in der Anforderung, daß jedesmal das Werthvollste oder der höchstmögliche Beitrag zur Erreichung der menschlichen Zwecke gemäß der in dem menschlichen Wesen begründeten Werthordnung derselben zu erstreben sei. Die Würdigung eines jeden einzelnen Zweckes nach seiner Ordnung innerhalb der Gesamtheit der Zwecke bestimmt die (von Aristoteles geforderte, aber unbestimmt gelassene) vernunftgemäße Mitte zwischen der Ueberschätzung und der Unterschätzung desselben. Gegen die